



Stiftung Gesellschaft macht Schule
gemeinützige GmbH
Waltherstraße 23
80337 München

S-II-LG/F

Prielmayerstr. 1
80335 München
Telefon: 089 233-49603
Telefax: 089 233-49503
Dienstgebäude:
Prielmayerstr. 1
Zimmer: 5024
Sachbearbeitung:
Frau Beck
rebecca.beck@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

03.02.2015

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII,
„Stiftung Gesellschaft macht Schule“**

Bescheid

1. Die „Stiftung Gesellschaft macht Schule gGmbH“ mit Sitz in München wurde mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.02.2015 als Träger der freien Jugendhilfe, anerkannt.
2. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind.
3. Künftige Satzungsänderungen und ein etwaiger Auflösungsbeschluss sind dem Stadtjugendamt unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Bescheid ist gebührenfrei.

Begründung:

Die „Stiftung Gesellschaft macht Schule gGmbH“ ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Sie“ begreift Bildung umfassend. Neben der Vermittlung von Wissen und kulturellen wie lebenspraktischen Kompetenzen, ist die Aneignung von Normen und Werten essenziell, um den Einzelnen und die Einzelne in einer pluralistischen Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln zu befähigen.

Mit diesem Ansatz verfolgt die gGmbH bzw. deren Schulprojekte das Ziel, soziale sowie kulturelle Lern- und Bildungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Dies geschieht auf der Grundlage des § 1, SGB VIII, dem Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Gemäß § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes stellt die „Stiftung Gesellschaft macht Schule“ Kindern und Jugendlichen Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung. Außerdem erfüllt die Stiftung nach fachlicher Einschätzung die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Es ist davon auszugehen, dass sie auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Fortsetzung ihrer Tätigkeiten ist zu erwarten. Es ist anzunehmen, dass sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden.

Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der absendenden Dienststelle einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger die Beklagte (Landeshauptstadt München - Stadtjugendamt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben. Der Kläger muss die Beklagte (Landeshauptstadt München – Stadtjugendamt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmtem Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBL. S.390) wurde im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts sowie der Kinder-, Jugend- und Familienförderung ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der Bayerische Jugendring erhalten je einen Abdruck dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen



Wittmann
Verwaltungsamtsrat